

Offenlegung von Vergütungen bei Stiftungen – Auswirkungen der geplanten Aktienrechtsrevision

August 2018

Am 15. Juni 2018 hat der schweizerische Nationalrat die Revision des Aktienrechts fertig beraten. Auf Grund der stark politisch geprägten Diskussion weitestgehend übersehen wurde bislang, dass die Aktienrechtsrevision auch Auswirkungen für Stiftungen haben wird. Oliver Arter von FRORIEP Legal AG gibt Auskunft zu den wichtigsten Punkten.



Dr Ariel Sergio Goekmen, LL.M
Member of the Executive Board

arielsergio.goekmen@schroders.com

+41 (0)79 922 22 57

Ursprünglich wurde die Revision des Aktienrechts initiiert, um dieses an die Anforderungen des 21. Jahrhunderts anzupassen und die Initiative „Gegen die Abzockerei“ umzusetzen. Im Laufe der parlamentarischen Arbeiten wurde das Revisionsvorhaben beträchtlich ausgeweitet. Einerseits wurden Aspekte der Unternehmensverantwortung (infolge der Eidgenössische Volksinitiative „Für verantwortungsvolle Unternehmen – zum Schutz von Mensch und Umwelt“, sog. Konzernverantwortungsinitiative“) sowie eine Frauenquote diskutiert.

Während eine mögliche Umsetzung von Aspekten der Unternehmensverantwortung der noch nicht zur Abstimmung gebrachten Konzernverantwortungsinitiative mittlerweile aus der Aktienrechtsrevision ausgegliedert wurden, sind Richtwerte für Geschlechter auf Stufe Verwaltungsrat und Geschäftsleitungen durch den Nationalrat beschlossen worden. Ob und inwieweit die durch den Nationalrat verabschiedete Version der Aktienrechtsrevision durch den Ständerat modifiziert wird und ob diese letztlich zum Gesetz wird, bleibt abzuwarten.

Nachfolgend werden die vorgesehenen Auswirkungen der Aktienrechtsrevision auf Stiftungen dargestellt.

1 Offenlegung von Vergütungen

Gemäss dem neu vorgesehenen Art. 84b E-ZGB muss das oberste Stiftungsorgan der Aufsichtsbehörde jährlich den Gesamtbetrag der ihm und der allfälligen *Geschäftsleitung direkt oder indirekt ausgerichteten Vergütungen* im Sinne von Art. 734a Abs. 2 E-OR gesondert bekannt geben.

Bislang war es im Rahmen der jährlichen Berichterstattung von Stiftungen an die Aufsichtsbehörde ausreichend, wenn dieser ein *Tätigkeitsbericht*, die *Jahresrechnung* – bestehend aus Bilanz, Betriebsrechnung und Anhang –, allenfalls der *Bericht der Revisionsstelle*, die *Genehmigung der Rechenschaftsablage durch den Stiftungsrat* sowie eine *Aufstellung der Mitglieder des Stiftungsrates*, sofern sich Änderungen zum Vorjahr ergeben haben, unterbreitet

wurden (vgl. Oliver Arter/Roman Cincelli, Die Aufsicht über Stiftungen durch die Eidgenössische Stiftungsaufsicht – Grundlagen und Revisionsvorhaben, Jusletter 12. Juni 2017).

2 Welche Vergütungen sind offenzulegen?

Unter den Begriff der „direkt oder indirekt ausgerichteten Vergütungen“ an den Stiftungsrat fallen im Sinne von Art. 734a Abs. 2 E-OR folgende Vergütungen:

- Honorare, Sitzungsgelder, Löhne, Bonifikationen und Gutschriften;
- Tantiemen, Beteiligungen am Umsatz und andere Beteiligungen am Geschäftsergebnis
- Dienst- und Sachleistungen
- die Zuteilung von Beteiligungspapieren, Wandel- und Optionsrechten (allenfalls relevant bei Unternehmensstiftungen, vgl. dazu Oliver Arter, Gemeinnützige Stiftungen und Unternehmensnachfolge, Schroders Wealth Management, Juli 2016)
- Antrittsprämien
- Bürgschaften, Garantieverpflichtungen, Pfandbestellungen und andere Sicherheiten
- der Verzicht auf Forderungen
- Aufwendungen, die Ansprüche auf Vorsorgeleistungen begründen oder erhöhen
- sämtliche Leistungen für zusätzliche Arbeiten
- Entschädigungen im Zusammenhang mit Konkurrenzverboten

Auch wenn bereits heute Aufsichtsbehörden von sich aus teilweise die Offenlegung der Höhe der Bezüge des Stiftungsrates verlangt haben, bringt die neu vorgeschlagene Gesetzesbestimmung doch eine

beträchtliche Ausweitung hinsichtlich des Umfanges der Vergütungen, über welche künftig voraussichtlich Auskunft zu erteilen ist.

In der Praxis dürfte die Auskunftspflicht insbesondere betreffend Leistungen für sog. zusätzliche Arbeiten von Stiftungsräten, beispielsweise auf Grund von Beratungs-, Vermarktungs-, Administrations-, Treuhand- oder Fundraisingmandaten, bedeutsam werden.

3 Welche Angaben sind zu den Vergütungen zu machen?

Nach der hier vertretenen Ansicht haben die Angaben zu den Vergütungen – im Sinne von Art. 734a Abs. 3 E-ZGB – insbesondere zu umfassen:

- den Gesamtbetrag für den Stiftungsrat und den auf jedes Mitglied entfallenden Betrag unter Nennung des Namens und der Funktion des betreffenden Mitglieds
- den Gesamtbetrag für die Geschäftsleitung und den höchsten auf ein Mitglied entfallenden Betrag unter Nennung des Namens und der Funktion des betreffenden Mitglieds
- den Gesamtbetrag für allfällige Beiräte oder andere Organe und den auf jedes Mitglied entfallenden Betrag unter Nennung des Namens und der Funktion des betreffenden Mitglieds

Der Wortlaut von Art. 84b E-ZGB beschränkt sich allerdings auf die Verpflichtung, dass das oberste Stiftungsorgan der Aufsichtsbehörde jährlich lediglich den *Gesamtbetrag* der ihm und der allfälligen Geschäftsleitung direkt oder indirekt ausgerichteten Vergütungen im Sinne von Art. 734a Abs. 2 E-OR gesondert bekannt zu geben hat. Eine explizite gesetzliche Verweisung auf Art. 734a Abs. 3 E-OR, wonach diese Angaben auch den Gesamtbetrag für *jedes einzelne Stiftungsratsmitglied* zu umfassen hätten, fehlt. Ebenso fehlt eine explizite entsprechende Verweisung, dass der Höchstbetrag der Vergütung eines Geschäftsleitungsmitglieds oder Entschädigungen an allfällige Beiräte oder andere Stiftungsratsorgane

Autor

Oliver Arter

FRORIEP Legal AG

Bellerivestrasse 201, 8034 Zürich, Schweiz

T: +41 44 386 60 00 F: +41 44 383 60 50

oarter@fropiep.ch

Schroders plc ist eine globale Vermögensverwaltungsgesellschaft mit Filialen in 29 Ländern in Europa, Nord- und Südamerika, Asien, dem Nahen Osten und Afrika und 4600 talentierten Mitarbeitern. Das Unternehmen verwaltet CHF 589 Milliarden (31.12.17) und zählt renommierte institutionelle Anleger und Privatanleger, Finanzinstitutionen, Wohltätigkeitsorganisationen und High-Net-Worth-Personen aus der ganzen Welt zu seiner Kundschaft. Das Geschäftsfeld Wealth Management, zu dem die Schroder & Co Bank AG in der Schweiz zählt, macht ca. 10% des gesamten Schroders plc Geschäfts aus.

Als Unternehmen mit einer über 210-jährigen Tradition und dank der stabilen Eigentümerschaft kann sich Schroders eine langfristige Betrachtung sowohl der Märkte und der Kundenbeziehungen als auch des Geschäftsausbaus erlauben. Schroders ist seit 1959 an der Londoner Börse notiert und Mitglied im FTSE 100.

In der Schweiz beschäftigt Schroders 290 Mitarbeiter und administriert CHF 77.3 Milliarden kumuliertes Vermögen (31.12.17). Die Schroder & Co Bank AG verfügt über eine volle Banklizenz und fokussiert als spezialisierte Privatbank auf die Bedürfnisse von anspruchsvollen Anlagekunden und externen Vermögensverwaltern.

Haftungsausschluss

Der Inhalt dieses Dokuments dient lediglich Informationszwecken und gibt nicht unbedingt die Meinung der Schroder & Co Bank AG wieder. Die Information in diesem Dokument kann sich ohne vorherige Ankündigung jederzeit ändern. Es wird keine Gewähr für die Aktualität oder Vollständigkeit der Information gegeben. Sie stellt weder eine Empfehlung noch ein Angebot zum Abschluss irgendeines Rechtsgeschäfts dar. Jede Haftung für Schäden irgendwelcher Art, die sich aus dieser Information ergeben, wird ausgeschlossen.

Herausgegeben von Schroder & Co Bank AG, Central 2, 8001 Zürich, www.schroders.ch.

Kundenservice: Ihre Fragen oder Anregungen sind uns wichtig. Bitte verwenden Sie dazu folgende E-Mail-Adresse: feedback@schroders.com

(Wahlorgan, Kontrollorgan, sonstige Ausschüsse usw.) als den Stiftungsrat bekannt zu geben wären.

Es bleibt deshalb abzuwarten, wie die Aufsichtsbehörden die Auskunftspflichten hinsichtlich der Vergütungen einer Stiftung dereinst interpretieren werden.

4 Drohende Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung

Neu gefasst werden soll Art. 84a ZGB. Der modifizierte Vorschlag von Art. 84a E-ZGB sieht folgendes vor:

1. Bei drohender Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung muss das oberste Stiftungsorgan umgehend die Aufsichtsbehörde benachrichtigen.
2. Stellt die Revisionsstelle fest, dass die Stiftung zahlungsunfähig oder überschuldet ist, so benachrichtigt sie die Aufsichtsbehörde.
3. Die Aufsichtsbehörde hält das oberste Stiftungsorgan zur Einleitung der erforderlichen Massnahmen an. Bleibt dieses untätig, so trifft die Aufsichtsbehörde die nötigen Massnahmen oder benachrichtigt das Gericht.
4. Zur Ermittlung der drohenden Zahlungsunfähigkeit und der Überschuldung sowie zur Aufwertung von Grundstücken und Beteiligungen sind die Bestimmungen des Aktienrechts entsprechend anwendbar.

Mit dem Verweis auf die aktienrechtlichen Bestimmungen über die Zahlungsunfähigkeit und die Überschuldung wird insbesondere eine Pflicht zur Erstellung eines Liquiditätsplans im Falle drohender Zahlungsunfähigkeit eingeführt. Diese Pflichten treffen im Stiftungsrecht das oberste Stiftungsorgan. Mit dem Verweis auf die aktienrechtlichen Bestimmungen einher geht auch die Pflicht aller involvierten Personen und Stellen, mit der gebotenen Eile zu handeln.